

# ZH\_OBERGERICHT RT240199 vom 30. Dezember 2024

ZH Obergericht, 2024-12-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT240199](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT240199)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT240199 du 30 décembre 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT RT240199 del 30 dicembre 2024

## Erwägungen

### E. 15

Oktober 2013 E. 3; BGer 5D\_65/2014 vom 9. September 2014 E. 5.4.1; je mit Hinweis auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Was nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden. Das gilt zumindest insoweit, als ein Mangel nicht offensichtlich ist (BGE 147 III 176 E. 4.2.1).

- 3 - 2.2. Sodann sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (Noven) im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht behauptet, bestritten oder eingereicht wurde, kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr nachgeholt werden. Es herrscht grundsätzlich ein umfassendes Novenverbot sowohl für echte als auch unechte Noven (BGer 5A\_872/2012 vom 22. Februar 2013 E. 3; BGer 5A\_405/2011 vom 27. September 2011 E. 4.5.3, m.w.H.). In Analogie zu Art. 99 Abs. 1 BGG vorbehalten sind immerhin (unechte) Noven, die vorzubringen erst der Entscheid der Vorinstanz Anlass gibt (BGE 139 III 466 E. 3.4; BGer 4A\_51/2015 vom 20. April 2015 E. 4.5.1), was in der Beschwerde darzulegen ist (vgl. statt vieler BGE 133 III 393 E. 3; BGer 5A\_539/2011 vom 19. Dezember 2011 E. 1.2 [je zu Art. 99 Abs. 1 BGG]; zum Ganzen ferner ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 326 N 4 f.; DIKE-Komm ZPO-Steininger, Art. 326 N 1 ff.). 3.1. Die Vorinstanz erwog, gemäss Art. 60 ZPO prüfe das Gericht von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen nach Art. 59 ZPO gegeben seien, ansonsten auf das Gesuch nicht einzutreten sei (Art. 59 Abs. 1 ZPO). Zu den Prozessvoraussetzungen zähle unter anderem die Verfahrenslegitimation der Parteien. Zur Einleitung des Rechtsöffnungsverfahrens legitimiert sei nur der betreibende Gläubiger bzw. dessen Rechtsnachfolger. Vorliegend habe die Gesuchstellerin das Rechtsöffnungsverfahren eingeleitet. Die gesuchstellende Partei sei jedoch nicht identisch mit den Betreibenden bzw. den Gläubigern in den Betreibungen Nr. 1 und 2. In diesen würden C.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ als Gläubiger aufgeführt. Damit fehle der Gesuchstellerin (allein) die Verfahrenslegitimation, weshalb auf das Gesuch nicht einzutreten sei (Urk. 10 S. 2). 3.2. Die Gesuchstellerin macht mit ihrer Beschwerde geltend, der Zahlungsbefehl sei von ihrer damaligen Rechtsschutzversicherung eingereicht worden. Das Rechtsöffnungsgesuch habe sie auf ihren Namen ausgestellt, da ihr Ehemann am tt.mm.2024 leider verstorben sei. Als Beweis reiche sie das Mandat als Willensvollstreckerin vom Bezirksgericht Baden ein (Urk. 9; Urk. 11). 3.3. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, leidet das Rechtsöffnungsbegehren an einem prozessrechtlichen Mangel (Verfahrenslegitimation), wenn der Betrei-

- 4 - bende mit dem Rechtsöffnungsersuchenden nicht identisch ist, was zu einem Nichteintreten führt (Stücheli, Die Rechtsöffnung, Zürich 2000, S. 170 Fn. 20). Unbestritten ist, dass vorliegend die Gesuchstellerin und C.\_\_\_\_\_ sel. die Betreibenden sind

(Urk. 5/6), wohingegen die Gesuchstellerin allein die Rechtsöffnungsersuchende ist (Urk. 1). Dass C.\_\_\_\_\_ sel. am tt.mm.2024 verstarb ist und sie als Wil-lensvollstreckerin eingesetzt wurde, bringt die Gesuchstellerin erstmals im Beschwerdeverfahren und damit verspätet vor (vgl. Art. 326 Abs. 1 ZPO sowie oben E. 2.2). Dieses Vorbringen sowie das diesbezüglich eingereichte Beweismittel (Urk. 11) haben daher unberücksichtigt zu bleiben. Damit bleibt es dabei, dass es vorliegend an der Identität zwischen dem Betreibenden und dem um Rechtsöffnungersuchenden fehlt, sodass auf das Rechtsöffnungsgesuch der Gesuchstellerin nicht einzutreten ist. Der vorinstanzliche Entscheid ist somit nicht zu beanstanden. Die Beschwerde der Gesuchstellerin erweist sich damit als offensichtlich unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass es der Gesuchstellerin frei steht, eine neue Betreuung für die ausstehenden Lohnzahlungen gegen die Gesuchsgegnerin einzuleiten. Dies erscheint naheliegend, als mit Blick auf die vorliegenden Unterlagen (Urk. 2/1 und 5/8) die Gesuchstellerin Alleingläubigerin der zugrunde liegenden Lohnforderung zu sein scheint. 4. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG und ausgehend von einem Streitwert von Fr. 50'618.95 auf Fr. 500.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind im Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen, der Gesuchstellerin infolge ihres Unterliegens, der Gesuchsgegnerin mangels relevanter Umtriebe (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO und Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.